



12.März 2013

**Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung für Leasingkosten beim Bauhof**

**Eilentscheidung des Bürgermeisters  
gem. § 65 Abs. 4 GO**

In vorstehender Angelegenheit ordne ich die Ausführung der Maßnahme als dringende Maßnahme im Sinne des § 65 Abs. 4 GO an.

**Begründung:**

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 17.11.2011 beschlossen, dass neue Bauhoffahrzeuge, die in den Jahren 2012 und 2013 angeschafft werden geleast werden sollen.

Bei den Jahresabschlussarbeiten 2012 wurde festgestellt, dass für den Leasingvertrag des neuen LKWs auf dem Bauhof keine ausreichenden Mittel vorhanden sind.

Im Leasingvertrag wurde festgehalten, dass die Stadt für das neue Fahrzeug eine Sondertilgung in Höhe des Verkaufswertes des alten Unimogs leistet und eine Verrechnung vorgenommen wird. Durch diese Verrechnung kam es nicht zum Abfluss von liquiden Mitteln, sodass keine überplanmäßige Auszahlung entstanden ist. Jedoch ist auf dem Aufwandskonto 57302.52320000 (Leasing) durch diese Buchung eine überplanmäßige Aufwendung entstanden. Die Sondertilgung beträgt 61.880,00 €. Durch vorhandene Restmittel entsteht eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 42.410,66 €.

Die Deckung kann allerdings nicht durch den Verkauf gedeckt werden, da dieser im Finanzhaushalt gebucht werden muss. Daher muss die Deckung durch den Mehrertrag bei der Gewerbesteuer gewährleistet werden.

Aufgrund der Höhe der überplanmäßigen Aufwendung ist eine Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Da diese erst wieder am 26.04.2013 tagt und die Jahresabschlussarbeiten fertiggestellt werden müssen, wird eine Eilentscheidung des Bürgermeisters eingeholt.

Der Stadtverordnetenversammlung wird diese Entscheidung gem. § 65 Abs. 4 GO i. V. m. § 95d GO mitgeteilt.

Gez.

Frank Ruppert  
Bürgermeister